

19.10.18

## Beschluss des Bundesrates

---

### Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (Anbaumaterialverordnung - AGOZV)

Der Bundesrat hat in seiner 971. Sitzung am 19. Oktober 2018 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zur Inhaltsübersicht (Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 zu § 8),  
zu Anlage 4 (Klammerzusatz zur Überschrift)

- a) In der Inhaltsübersicht sind in Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 in der Überschrift zu § 8 die Wörter „mit Ausnahme von sonstigen Unterlagen, die keiner Sorte zugehören“ zu streichen.
- b) In Anlage 4 ist im Klammerzusatz zur Überschrift die Angabe „§ 4 Absatz 1 und 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2 und 4“ zu ersetzen.

Begründung:

Die unter Buchstaben a und b vorgeschlagenen Änderungen dienen der formalen Richtigstellung.